

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

**Erstellt am:** 15.04.2015  
**Überarbeitet am:** 01.12.2015  
**Gültig ab:** 01.12.2015  
**Version:** 1.2

Ersetzt Version: 1.1

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Dipol

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Minderung von Oberflächenspannung.  
Nur für den berufsmässigen Verwender.

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:	Benzer Dental AG	*
Strasse / Postfach:	Binzstrasse 15	
Nat.-Kenn. / PLZ / Ort:	CH-8045 Zürich	
Telefon / E-Mail:	+41 (44) 322 29 04 / info@benzerdental.ch	

### 1.4. Notrufnummer

+41 44 251 51 51 (24h)  
CH: Tox Info Suisse – Kurzwahl: 145 (www.toxinfo.ch)

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII

Gefahrenkategorien: keine  
Gefahrenhinweise: keine

### 2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

#### Piktogramm/e und Signalwort des Produkts

kein Piktogramm

#### Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

kein Signalwort

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015  
 Überarbeitet am: 01.12.2015  
 Gültig ab: 01.12.2015  
 Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

## Gefahrenhinweise

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272 [CLP]

CAS-Nr. INDEX-Nr. EG-Nr.	Stoffname	Konzentration Gew.-%	Einstufung	
			Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise
26183-52-8	Alkohol C10, ethoxyliert	< 1.5		

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Nach Hautkontakt

Nicht irritierend

#### Nach Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen. Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen, Flüssigkeit wieder ausspucken. in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Arzt hinzuziehen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Auge: Nicht irritierend.

Haut: Nicht irritierend.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015  
Überarbeitet am: 01.12.2015  
Gültig ab: 01.12.2015  
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

## **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Siehe Kapitel: Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

## **5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

CO<sub>2</sub> , Löschpulver oder Wassersprühstrahl.

#### **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

#### **Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung**

Keine besonderen Gefahren.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

#### **Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

## **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Keine

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Auslaufendes Material mit absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 1.3).

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015  
Überarbeitet am: 01.12.2015  
Gültig ab: 01.12.2015  
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

#### Hygienemassnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.  
Lagerklasse nach TRGS 510: 12

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Minderung von Oberflächenspannung

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

### Zu überwachende Parameter

Keine

### 8.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Keine nötig.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015  
 Überarbeitet am: 01.12.2015  
 Gültig ab: 01.12.2015  
 Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

### **Persönliche Schutzausrüstung**

Atemschutz: Nicht nötig.

Handschutz: Nicht nötig.

Augenschutz: Nicht nötig.

## **9. Physikalische und chemische Eigenschaften**

### **9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

#### **Erscheinungsbild**

#### **Allgemeine Angaben**

Form: flüssig  
 Farbe: farblos  
 Geruch: geruchlos

#### **Zustandsänderung**

Siedepunkt/Siedebereich:		Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Flammpunkt:		Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Expl.grenzen:		Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Dampfdruck:		Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Dichte:	bei 20°C	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser:	bei 20°C	vollständig mischbar

#### **Weitere Angaben**

Sonstige Form: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **9.2. Sonstige Angaben**

Keine weiteren Angaben verfügbar.

## **10. Stabilität und Reaktivität**

### **10.1. Reaktivität**

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### **10.2. Chemische Stabilität**

Stabil bei regulärer Nutzungsbedingungen.

### **10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

**Erstellt am:** 15.04.2015  
**Überarbeitet am:** 01.12.2015  
**Gültig ab:** 01.12.2015  
**Version:** 1.2

Ersetzt Version: 1.1

---

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

## 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Anwendung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte frei.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Reizung**

Keine Reizwirkung.

#### **Ätzwirkung**

Keine Ätzwirkung.

#### **Sensibilisierung**

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### **Toxizität bei wiederholter Verabreichung**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Karzinogenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Mutagenität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### **Reproduktionstoxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015  
Überarbeitet am: 01.12.2015  
Gültig ab: 01.12.2015  
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006, Anhang XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Produkt**

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist, wenn sehr verdünnt, erlaubt.

#### **Verunreinigte Verpackungen**

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

#### **Europäischer Abfallkatalogschlüssel**

Nicht nötig

# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 15.04.2015  
Überarbeitet am: 01.12.2015  
Gültig ab: 01.12.2015  
Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

-

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

### 14.3. Transportgefahrenklassen

-

### 14.4. Verpackungsgruppe

-

### 14.5. Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne RID, ADR, ADNR, IMDG, IATA-DGR

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Bemerkung : nicht anwendbar

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Nicht anwendbar.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0% (0 g/l)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006  
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

**Erstellt am:** 15.04.2015  
**Überarbeitet am:** 01.12.2015  
**Gültig ab:** 01.12.2015  
**Version:** 1.2

**Ersetzt Version:** 1.1

## 16. Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

BlmSchV: Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

CAS: Chemical Abstracts Service

EC: Effektive Konzentration

EG: Europäische Gemeinschaft

EN: Europäische Norm

IATA: International Air Transport Association

IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO: International Civil Aviation Organization

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

CLP: Classification, Labeling, Packaging

IUCLID: International Uniform Chemical Information Database

LC: Letale Konzentration

LD: Letale Dosis

log Kow: Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser

MARPOL: Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

OECD: Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT: Persistent, biakkumulierbar, toxisch

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

VOC: Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Das Sicherheitsdatenblatt wurde aufgrund der Angaben von Vorlieferanten erstellt

\* Anpassungen Adresse 12.04.2021